



Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm

30.04.2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen

oel Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in
Herr ██████████
Durchwahl
02381 ██████████

Angelegenheiten nach dem RDG

Ihr Schreiben vom 22.04.2015

Anlage
1 Ablichtung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

den Erhalt Ihres vorbezeichneten Schreibens bestätige ich hiermit.

Soweit der Beschwerdeführer der Auffassung ist, dass bereits mit dem ersten Aufforderungsschreiben auch der Ursprungsgläubiger anzugeben ist, teile ich mit Blick auf § 11a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RDG Ihre gegenteilige Ansicht. Dies allerdings mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Bitte um ergänzende Informationen von Ihrer Mandantin nicht etwa mit einem schlichten Hinweis auf das zitierte Abmahnschreiben der Rechtsanwälte B. beantwortet wird

Mit weiterem Schreiben vom 21.03.2015 hat der Beschwerdeführer die anliegende Ablichtung einer weiteren Zahlungsaufforderung Ihrer Mandantin (in derselben Forderungsangelegenheit) zu dem hiesigen Vorgang übersandt und das Fehlen einer Zinsberechnung gem. § 11a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG gerügt.

Diesen Vorwurf halte ich für gerechtfertigt und bitte, Ihre Mandantin auf die grundsätzliche Beachtung dieser Verpflichtung eingehend hinzuweisen. Dies verbunden mit der Erwartung, dem Beschwerdeführer in der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Telefon 02381 272-0
Telefax 02381 272-518
verwaltung@olg-
hamm.nrw.de

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linie 6 oder 33
bis Haltestelle
Widumstraße /OLG



vorliegenden Forderungsangelegenheit (Inkassonummer
umgehend eine ordnungsgemäße Zinsberechnung zu erteilen.

Seite 2 von 2

Ungeachtet der Tatsache, dass § 12 BORA nicht unmittelbar für Rechtsdienstleister gilt, bin ich der Auffassung, in der mit Ihnen geführten Korrespondenz der vergangenen Monate deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben, dass ich die konsequente Beachtung von anwaltlichen Vertretungen bei der Versendung von Aufforderungsschreiben für unerlässlich erachte, um einem registrierten Inkassounternehmen die notwendige Zuverlässigkeit für die Ausübung von Rechtsdienstleistungen zuzusprechen. Diesseits bestehen Zweifel, ob die von Ihnen zwischenzeitlich mitgeteilten Veränderungen im Workflow und die unternehmensintern erteilten Arbeitsanweisungen ausreichen, um erteilte (anwaltliche) Bevollmächtigungen in der gebührenden Weise bei der Bearbeitung der Forderungsangelegenheiten zu beachten.

Ich bitte insoweit um ergänzende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. ~~Stöckmann~~